

Antragsteller/-in: Florian Schröer

Änderungsantrag der AfD-Ratsfraktion Oberhausen/Rhld. gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Oberhausen zur Drucksache B/18/0035: Eichenprozessionsspinner - Geplante Maßnahmen für 2026

Beratungsfolge

04.12.2025

Stadtplanungs- und Umweltausschuss

Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Stadtplanungs- und Umweltausschuß möge beschließen, die Beschlußvorlage wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

1. Nach Zeile 78 ist einzufügen:

„Ausgenommen hiervon sind Parkbereiche, die aufgrund ihres hohen Besucheraufkommens, ihrer Nähe zu Schulen, KITAs, Außensportflächen, Spielplätzen oder anderen regelmäßig frequentierten Aufenthaltsbereichen ein erhöhtes Gesundheitsrisiko für die Bevölkerung darstellen. In diesen Bereichen sind präventive EPS-Vorsorgemaßnahmen – einschließlich eines gezielten, standortbezogenen Biozideinsatzes – zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen, sofern keine naturschutzrechtlichen Gründe entgegenstehen.“

2. Zeile 83 ist zu streichen und durch folgenden Absatz zu ersetzen:

„Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob kleinere städtische Waldflächen, die aufgrund ihrer Lage und Nutzung parkähnlichen Charakter besitzen und von der Bevölkerung regelmäßig frequentiert werden, in den Anwendungsbereich der EPS-Vorsorge- und Behandlungsstrategie aufgenommen werden sollten. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Rat rechtzeitig vor Beginn der EPS-Saison 2026 zur Entscheidung vorzulegen.“

3. Zwischen den Zeilen 96 und 98 ist einzusetzen:

„Die Verwaltung erstellt eine Übersicht über jene Parkbereiche und – sofern nach Prüfung sinnvoll – kleineren städtischen Waldflächen, die potentiell für präventive Maßnahmen relevant sind. Diese Übersicht bildet die Grundlage für die künftige Auswahl der zu behandelnden Standorte.“

Bezug

B/18/0035

Sachverhalt

1 Die Beschlußvorlage der Verwaltung verfolgt das Ziel, die Gesundheitsgefährdung der
2 Oberhausener Bevölkerung durch den Eichenprozessionsspinner zu reduzieren. Die
3 geplante Vorsorgestrategie läßt jedoch zwei wesentliche Aufenthaltsbereiche
4 unberücksichtigt.

5 Begründung zu 1:

6 Parkbereiche mit erhöhter Aufenthaltsfrequenz

7 Parks werden intensiv genutzt, insbesondere durch Familien, Sporttreibende, Kinder und
8 Senioren. Gerade dort führen vorhandene EPS-Nester regelmäßig zu Sperrungen,
9 Einschränkungen der Freizeitnutzung und Gesundheitsrisiken. Eine vorsorgliche Behandlung
10 dieser Flächen ist daher folgerichtig und entspricht dem Schutzauftrag, den die Vorlage
11 selbst formuliert.

12 Begründung zu 2:

13 Kleine städtische Waldflächen mit parkähnlicher Nutzung

14 Diese Flächen liegen häufig in oder an Wohnbereichen und werden ähnlich stark genutzt wie
15 Parks – jedoch gelten sie formal als Wald und fallen somit durch das Raster der aktuellen
16 Regelung. Ihre pauschale Nichtberücksichtigung erzeugt eine Schutzlücke, obwohl dort
17 Begegnungen mit dem EPS real stattfinden können.

18 Das eingesetzte Mittel Foray® ES verfügt laut Verwaltung über einen sehr hohen
19 Wirkungsgrad und wirkt selektiv gegen Raupen. Dadurch wird eine gezielte, verantwortbare
20 Vorsorge an Standorten möglich, an denen Menschen regelmäßig betroffen sein könnten,
21 ohne naturschutzrechtliche Grundsätze zu gefährden.

22 Der Änderungsantrag fordert weder eine flächendeckende Behandlung noch eine
23 automatische Ausweitung des Biozideinsatzes, sondern eine sachlich begründete
24 Priorisierung der Aufenthaltsbereiche, in denen sich Bürgerinnen und Bürger tatsächlich
25 aufhalten.

26 Damit wird die von der Verwaltung angestrebte Schutzwirkung konsequent, vollständig und
27 praxisgerecht umgesetzt.

28 Begründung zu 3:

29 Dieser Absatz ist selbsterklärend.

30

Anlage/n

Keine